



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 12. MÄRZ 2012

STAATSANZEIGER

NR. 8 / SEITE 657

INHALT

Seite		Seite	Seite
	Staatskanzlei		
	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dragan Dragic, Generalkonsul von Bosnien und Herzegowina in Stuttgart 657		
	Erlöschen eines Exequaturs hier: Herr Alfred Weiß, Honorarkonsul der Republik Uganda in Mainz 657		
	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur		
	Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteil des Erzbistums Köln 658		
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		
	Bekanntmachung der Prüfungstermine für die Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in dem Ausbildungsberuf „Straßenwärterin / Straßenwärter“ 660		
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
	Veröffentlichung nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2004, GVBl. 2004, S. 54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005, GVBl. 2005, S. 98 Hochwasserschutz; Überschwemmungsgebiete nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG 661		
	Hochschulen		
	Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern 661		
	Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang Lehramt (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern 661		
	Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern 667		
	Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie ... 668		
	Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Virtual Design an der Fachhochschule Kaiserslautern ... 677		
	Bibliothekordnung der Hochschulbibliothek Kaiserslautern 679		
	Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge MBA Vertriebsingenieur und MBA Marketing-Management des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern ... 681		
	Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge		
	„International Finance & Entrepreneurship“ und „Information Management“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern ... 695		
	Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz 703		
	Sonstige Veröffentlichungen		
	Auflösung des Vereins „Freunde Oppenheims e.V.“ 703		
	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der B 8 bei Borod nach RiStWag) 703		
	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 75 in der Ortsdurchfahrt Battweiler) 703		
	Landesstraße (L) 505, Eußerthal „Einziehung der nördlichen Teilstrecke zwischen dem Weiler Taubensuhl und dem Anschluss an die Bundesstraße (B) 48 703		
	Auflösung der Stiftung Private Medizinische Hochschule Ludwigshafen 703		
	Satzung zur Änderung der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz 704		
	Öffentliche Ausschreibungen 704		
	Stellenausschreibungen 704		
	Bekanntmachungen der Gerichte 708		

Staatskanzlei

1440.

Erteilung eines Exequaturs
an Herrn Dragan Dragic,
Generalkonsul von
Bosnien und Herzegowina
in Stuttgart

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 23. Februar 2012 (01221-10/08)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der

en und Herzegowina in Stuttgart ernannten
Herrn Dragan Dragic am 15. Februar 2012
das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn
Hariz Halilovic, am 28. Oktober 2008 erteilte
Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land
Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 23. Februar 2012

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei

1441.

Erlöschen eines Exequaturs
hier: Herr Alfred Weiß,
Honorarkonsul der Republik Uganda
in Mainz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 23. Februar 2012 (01222-81/88)

Das Herrn Alfred Weiß am 26. Oktober 1987
erteilte Exequatur als Honorarkonsul der
Republik Uganda in Mainz ist mit Ablauf
des 20. Dezember 2010 erloschen.

Herr Weiß ist am 20. Dezember 2010 verstor-

1452.

**Fachprüfungsordnung
für die konsekutiven Master-Studiengänge
„International Finance & Entrepreneurship“
und
„Information Management“
des Fachbereichs Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Kaiserslautern**

Vom 1. Februar 2012

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom (HochSchG) vom 21. Juli 2003 in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 15. Juni 2011 die folgende Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „International Finance & Entrepreneurship“ und „Information Management“ an der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 30. Januar 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine differenzierten Regelungen für die einzelnen

Studiengänge getroffen werden, gelten die Regelungen für beide Studiengänge.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Auslandsaufenthalt
- § 6 Qualitätssicherung des Lehrangebots und Studiengangsleitung
- § 7 Zulassungsverfahren zur Prüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Master-Thesis
- § 11 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 12 Bildung der Gesamnote, Zeugnis
- § 13 Inkrafttreten

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

§ 15 Übergangsvorschriften

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IFE

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IM

Anlage 1c: Alternative für Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IFE im Falle eines berufsbegleitenden Studiums

Anlage 1d: Alternative für Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IM im Falle eines berufsbegleitenden Studiums

Anlage 2a: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Anlage 2b: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Anlage 3: Muster einer Modulbeschreibung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnah-

me an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen für die konsekutiven Master-Studiengänge International Finance & Entrepreneurship (IFE) und Information Management (IM) des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern. Der Studiengang IFE wird mit den zwei Schwerpunkten Finance und Entrepreneurship angeboten. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestehenden Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Kaiserslautern für den Studiengang „International Finance & Entrepreneurship“ den akademischen Grad „Master of Arts“ und für den Studiengang „Information Management“ den akademischen Grad „Master of Science“.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium oder berufsbegleitendes Studium angeboten.

(2) Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester bei einem Vollzeitstudium und sechs Semester bei einem berufsbegleitenden Studium. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt und der Auslandsaufenthalt durchgeführt werden. Eines der drei (Vollzeitstudium) bzw. zwei der sechs (berufsbegleitendes Studium) Semester dienen vorwiegend der Anfertigung der Master-Thesis. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei (Vollzeitstudium) bzw. sechs (berufsbegleitendes Studium) Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage 1. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Jedes Modul umfasst Veranstaltungen im Umfang von 1 bis 5 Semesterwochenstunden. Die zeitliche Reihenfolge des Lehrangebotes wird durch die Hochschule garantiert. Den Teilnehmern wird empfohlen, an den Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in den Anlagen angegeben ist. Die Zuordnung ergibt sich aus der Anlage 2. Eine erfolgreiche Leistungserbringung verlangt hohe studentische Eigenleistungen.

(5) Ein berufsbegleitendes Studium ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss spätestens zur Einschreibung möglich. Der Prüfungsausschuss prüft die vorgebrachten Gründe. Ein berufsbegleitendes Studium ist in der Regel nur möglich, wenn es

- durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen,
- durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes oder
- durch ein Arbeitsverhältnis vom Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche bedingt ist. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Genehmigung.

(6) Das berufsbegleitende Studium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots.

(7) Werden in einem Semester mehr als 60 % der Aufwendungen des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so wird der Studierende wieder in das Vollzeitstudium eingestuft. Als Obergrenze je Semester gelten bei einem berufsbegleitenden Studium 18 ECTS. Im Einzelfall prüft der Prüfungsausschuss auf Antrag, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z. B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(9) Die Studierenden müssen eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens zwölf Wochen im Ausland absolvieren (§ 5).

(10) In den Fachsemestern des Master-Studiums sind Englisch und Deutsch Lehr-, Prüfungs- und Betreuungssprache.

§ 4

Besondere Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Dem Antrag zur Zulassung zum Studium sind beizufügen:

1.

- a. ein Abschlusszeugnis mit einer guten Abschlussnote (gleich oder besser als 2,5 oder ECTS Grade B) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder für den Studiengang Information Management auch in einem Informatikstudiengang an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule; der Studiengang muss mindestens sechs Theoriesemester beinhalten. Der Workload muss in der Summe mindestens 210 ECTS betragen. Auf Antrag an die Zulassungskommission kann auch eine Zulassung mit 180 ECTS unter Berücksichtigung von Auflagen gewährt werden oder
- b. ein Abschlusszeugnis mit einer Abschlussnote gleich oder besser als 3,0 bei Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder für den Studiengang Information Management auch in einem Informatikstudiengang an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule; der Studiengang muss mindestens sechs Theoriesemester beinhalten. Der Workload muss in der Summe mindestens 210 ECTS betragen. Auf Antrag an die Zulassungskommission kann auch eine Zulassung mit 180 ECTS unter Berücksichtigung von Auflagen gewährt werden.

2. ein Nachweis über fundierte Englischkenntnisse, nachgewiesen durch einen TOEFL-Test-Score von mehr als 550 Punkten bzw. durch das London Chamber of Commerce Level 2 Certificate bzw. das Cambridge First Certificate. Die Gleichwertigkeit alternativer Qualifikationen wird von der Zulassungskommission nachgeprüft.

3. bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern: Ein Nachweis über fundierte Deutschkenntnisse, nachgewiesen durch die Mittelstufenprüfung der Goethe-Institute oder Äquivalente. Die Gleichwertigkeit alternativer Qualifikationen wird von der Zulassungskommission nachgeprüft. Auf diesen Nachweis wird verzichtet, wenn der Studiengang durchgängig in englischer Sprache angeboten wird.

4. ein positives Votum der Zulassungskommission, in der Regel auf der Basis eines Auswahlgespräches.

Der Bewerber hat beim Antrag auf Einschreibung zum Master-Studium anzugeben, welchen Studiengang und gegebenenfalls welchen Schwerpunkt er studieren möchte.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.

(3) Die Auflagen unter Absatz (1) Nr. 1 teilt der Prüfungsausschuss dem zugelassenen Studierenden zu Beginn des Master-Studiums schriftlich mit.

§ 5

Auslandsaufenthalt

(1) Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht und werden nach Möglichkeit von der Fachhochschule organisatorisch unterstützt.

(2) Die Studierenden müssen eine praktische Tätigkeit im Umfang von zwölf Wochen im Ausland absolvieren (vgl. Modul 12, Anlage 1) und einen schriftlichen Nachweis über Art und Umfang der absolvierten Tätigkeit vorlegen. Die Anforderungen an den schriftlichen Nachweis können im Dekanat Betriebswirtschaft eingesehen werden. Die praktische Tätigkeit mit dem Projektbericht als schriftlichen Nachweis ist eine Studienleistung.

(3) Das Praktikum ist von den Studierenden selbst zu organisieren. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden vom Pflichtpraktikum im Ausland absehen.

§ 6

Qualitätssicherung des Lehrangebots und Studiengangsleitung

(1) Die Inhalte der einzelnen Module sind in einem Modulhandbuch, welches im Dekanat Betriebswirtschaft zur Einsichtnahme vorliegt, detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalt folgt dabei dem Muster der Anlage 3.

(2) Ein „Course Board“ als kollegiales Leitungsgremium überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

(3) Das „Course Board“ besteht aus den Studiengangsleiterinnen bzw. den Studiengangsleitern der Bachelor-Studiengänge Finanzdienstleistungen, Mittelstandswirtschaft und Wirtschaftsinformatik und drei weiteren Professorinnen oder Professoren, die der Fachbereichsrat wählt.

(4) Die Mitglieder des „Course Boards“ wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Das vorsitzende Mitglied vertritt die beiden Master-Studiengänge „International Finance & Entrepreneurship“ und „Information Management“ nach außen und berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Studiengänge.

§ 7

Zulassungsverfahren zur Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag zur ersten Prüfung beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Prüfung in einem der Studiengänge IFE oder IM oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, ob sie sich

in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Prüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
1. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹. → AMPO

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Mitglieder der Zulassungskommission.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet.

(2) Klausuren dauern bei Gebieten mit:
zwei ECTS-Credits 90 Minuten
mehr als zwei ECTS-Credits 120 Minuten

(3) Die Bearbeitungszeit von Seminar- bzw. Hausarbeiten kann zwischen einer und acht Wochen betragen, sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 10 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis entspricht einer Masterarbeit gem. § 10 der AMPO. Sie ist in der Regel in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate im Vollzeitstudium und sechs Monate im berufsbegleitenden Studium, gerechnet vom Ausgabetermin des Themas. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu drei Monaten im Vollzeitstudium und sechs Monate im berufsbegleitenden Studium gewähren. Bei einem empirischen Thema beträgt die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monate im Vollzeitstudium und zwölf Monate im berufsbegleitenden Studium. In diesem Fall ist eine Fristverlängerung nur im Krankheitsfall möglich.

(3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Die Master-Thesis darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(4) Die Anfertigung der Master-Thesis kann auf Antrag der Studierenden auch als Gruppenarbeit zugelassen werden.

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 11

Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Das Kolloquium über die Master-Thesis besteht aus einer Kurzpräsentation der Master-Thesis durch den Studierenden. Hieran schließt sich eine mündliche Prüfung (AMPO § 7) über die Master-Thesis an. Für Kurzpräsentation und mündliche Prüfung wird eine Note vergeben.

(2) Als Note für das Modul „Master-Thesis und Master-Kolloquium“ gilt die aus Master-Thesis (Gewichtung 2/3) und Master-Kolloquium (Gewichtung 1/3) gebildete Gesamtnote. AMPO § 12 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Teilnoten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen.

(3) Unter den Prüfenden soll sich neben dem Betreuenden der Master-Thesis auch der Zweitkorrektor der Master-Thesis befinden.

§ 12

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 13

Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die sich im Sommersemester 2012 in die Studiengänge „International Finance & Entrepreneurship“ (IFE) und „Information Management“ (IM) einschreiben.

§ 14

Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Ordnung für die nicht-konsekutiven Master-Studiengänge „International Finance & Entrepreneurship“ und „Information Management“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 23. April 2007 (StAnz. S. 513) außer Kraft.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in einem der in § 14 genannten Master-Studiengänge im Fachbereich Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der in § 14 genannten Prüfungsordnung.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 endet zu Beginn des Wintersemesters 2013/2014.

(3) Studierende nach Absatz 1 können beantragen, ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung abzulegen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er ist unwiderruflich.

(4) Bei Übergang zu dieser Prüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungsleistungen gemäß AMPO § 16 angerechnet.

Zweibrücken, den 1. Februar 2012

Prof. Dr. L a u t e r b a c h
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IFE
 Master-Studiengang International Finance & Entrepreneurship am Standort Zweibrücken, Fachhochschule Kaiserslautern

ECTS - Anrechnungspunkte / SWS						
Module	1. Semester (SS)		2. Semester (WS)		3. Semester (SS)	
	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1. General Management	7	4				
2. General Business Studies	3	2				
3. International Accounting	4	2				
4. Management and Communication Skills I	2	2				
- Tutorial Accounting (Modul 3)	2	1				
One course of the following three:						
- F5.1 International Insurance	5	4				
- F5.2 Investment Banking	5	4				
- F5.3 International Management *	5	4				
- Tutorial	1	1				
One course of the following three:						M
- E5.1 Start Up and Going Public	5	4				A
- E5.2 Strategic Management	5	4			A	S
- E5.3 International Management *	5	4			U	T
- Tutorial	1	1			S	E
6. International and Monetary Economics			3	2	L	R
7. International Finance			6	4	A	
8. Econometrics and Forecasting			3	2	N	T
9. Legal Framework			3	2	D	H
- Tutorial Economics (Modul 6)			1	1		S
- Tutorial Finance (Modul 7)			1	1		I
- Tutorial Econometrics (Modul 8)			1	1		S
10. Finance						
Two courses of the following three:						
- F10.1 Cash and Treasury Management			5	4		
- F10.2 Risk Management and Derivatives			5	4		
- F10.3 Asset Management			5	4		
- Tutorial			2	2		
10. Entrepreneurship						
Two courses of the following three:						
- E10.1 Management of SMEs			5	4		
- E10.2 Marketing			5	4		
- E10.3 Finance and Controlling of SMEs			5	4		
- Tutorial			2	2		
11. Management and Communication Skills II					2	2
12. Auslandsaufenthalt**					13	
13. Master Thesis and Master Kolloquium					15	1
Summe: ECTS-Anrechnungspunkte	30	21	30	23	30	3
SMEs - Small & Medium Sized Enterprises						
*Die beiden Module F5.3 und E5.3 können nicht gemeinsam belegt werden						
**Voraussetzung für die Vergabe der ECTS ist die erfolgreiche Anfertigung eines Projektberichts.						
Module 1-11 sind schriftliche Prüfungsleistungen (i.d.R. eine Klausur).						
Modul E5.1 ist eine mündliche Prüfungsleistung.						

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IM

Master-Studiengang Information Management am Standort Zweibrücken, Fachhochschule Kaiserslautern

ECTS - Anrechnungspunkte / SWS						
Module	1. Semester (SS)		2. Semester (WS)		3. Semester (SS)	
	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1. General Management	7	4				
2. General Business Studies	3	2				
3. International Accounting	4	2				
4. Management and Communication Skills I	2	2				
- Tutorial Accounting (Modul 3)	2	1				
5. Two courses of the following three:						M
- 5.1 Management Support Systems	5	4				A
- 5.2 IT Project Management	5	4			A	S
- 5.3 International Management	5	4			U	T
- Tutorial	2	2			S	E
6. Business Value of IT			6	4	L	R
7. E-Business Management			3	2	A	
8. Econometrics and Forecasting			3	2	N	T
9. Legal Framework			3	2	D	H
- Tutorial Business Value (Modul 6)			1	1		S
- Tutorial E-Business Management (Modul 7)			1	1		I
- Tutorial Econometrics (Modul 8)			1	1		S
10. Two courses of the following three:						
- 10.1 Analytical Information Systems			5	4		
- 10.2 Finance and Controlling of SMEs			5	4		
- 10.3 Asset Management			5	4		
- Tutorial			2	2		
11. Management and Communication Skills II					2	2
12. Auslandsaufenthalt*					13	
13. Master Thesis and Master Kolloquium					15	1
Summe:	30	21	30	23	30	3
SMEs - Small & Medium Sized Enterprises						
*Voraussetzung für die Vergabe der ECTS ist die erfolgreiche Anfertigung eines Projektberichts						
Module 1-11 sind schriftliche Prüfungsleistungen (i.d.R. eine Klausur).						

Anlage 1c: Alternative für Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IFE im Falle eines berufsbegleitenden Studiums
Master-Studiengang International Finance & Entrepreneurship am Standort Zweibrücken, Fachhochschule Kaiserslautern

ECTS - Anrechnungspunkte / SWS												
Module	1. Semester (SS)		2. Semester (WS)		3. Semester (SS)		4. Semester (WS)		5. Semester (SS)		6. Semester (WS)	
	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1. General Management	7	4										
2. General Business Studies			3	2								
3. International Accounting	4	2										
4. Management and Communication Skills I	2	2										
- Tutorial Accounting (Modul 3)	2	1										
One course of the following three:												
- F5.1 International Insurance					5	4						
- F5.2 Investment Banking					5	4						
- F5.3 International Management *					5	4						
- Tutorial					1	1						
One course of the following three:												M
- E5.1 Start Up and Going Public					5	4						A
- E5.2 Strategic Management					5	4			A			S
- E5.3 International Management *					5	4			U			T
- Tutorial					1	1			S			E
6. International and Monetary Economics			3	2					L			R
7. International Finance			6	4					A			
8. Econometrics and Forecasting			3	2					N			T
9. Legal Framework							3	2	D			H
- Tutorial Economics (Modul 6)			1	1								E
- Tutorial Finance (Modul 7)			1	1								S
- Tutorial Econometrics (Modul 8)			1	1								I
10. Finance												S
Two courses of the following three:												
- F10.1 Cash and Treasury Management							5	4				
- F10.2 Risk Management and Derivatives							6	4				
- F10.3 Asset Management							5	4				
- Tutorial							2	2				
10. Entrepreneurship												
Two courses of the following three:												
- E10.1 Management of SMEs							5	4				
- E10.2 Marketing							5	4				
- E10.3 Finance and Controlling of SMEs							5	4				
- Tutorial							2	2				
11. Management and Communication Skills II									2	2		
12. Auslandsaufenthalt**									13			
13. Master Thesis and Master Kolloquium											15	1
Summe: ECTS-Anrechnungspunkte	15	9	15	11	15	12	15	12	15	2	15	1
SMEs - Small & Medium Sized Enterprises												
*Die beiden Module F5.3 und E5.3 können nicht gemeinsam belegt werden												
**Voraussetzung für die Vergabe der ECTS ist die erfolgreiche Anfertigung eines Projektberichts												
Module 1-11 sind schriftliche Prüfungsleistungen (i.d.R. eine Klausur).												
Modul E5.1 ist eine mündliche Prüfungsleistung.												

Anlage 1d: Alternative für Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IM im Falle eines berufsbegleitenden Studiums
Master-Studiengang Information Management am Standort Zweibrücken, Fachhochschule Kaiserslautern

ECTS - Anrechnungspunkte / SWS												
Module	1. Semester (SS)		2. Semester (WS)		3. Semester (SS)		4. Semester (WS)		5. Semester (SS)		6. Semester (WS)	
	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1. General Management	7	4										
2. General Business Studies					3	2						
3. International Accounting	4	2										
4. Management and Communication Skills I	2	2										
- Tutorial Accounting (Modul 3)	2	1										
5. Two courses of the following three:												M
- 5.1 Management Support Systems					5	4						A
- 5.2 IT Project Management					5	4			A			S
- 5.3 International Management					5	4			U			T
- Tutorial					2	2			S			E
6. Business Value of IT			6	4					L			R
7. E-Business Management			3	2					A			
8. Econometrics and Forecasting			3	2					N			T
9. Legal Framework							3	2	D			H
- Tutorial Business Value (Modul 6)			1	1								E
- Tutorial E-Business Management (Modul 7)			1	1								S
- Tutorial Econometrics (Modul 8)			1	1								I
10. Two courses of the following three:												
- 10.1 Analytical Information Systems							5	4				
- 10.2 Finance and Controlling of SMEs							5	4				
- 10.3 Asset Management							5	4				
- Tutorial							2	2				
11. Management and Communication Skills II									2	2		
12. Auslandsaufenthalt*									13			
13. Master Thesis and Master Kolloquium											15	1
Summe:	15	9	15	11	15	12	15	12	15	2	15	1

SMEs - Small & Medium Sized Enterprises

*Voraussetzung für die Vergabe der ECTS ist die erfolgreiche Anfertigung eines Projektberichts

Module 1-11 sind schriftliche Prüfungsleistungen (i.d.R. eine Klausur).

Anlage 2a: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Master-Studiengang International Finance & Entrepreneurship am Standort Zweibrücken, Fachhochschule Kaiserslautern

Modul	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
1. General Management	7
2. General Business Studies	3
3. International Accounting	6
4. Management and Communication Skills I	2
One course of the following three:	
- F5.1 International Insurance	6
- F5.2 Investment Banking	6
- F5.3 International Management*	6
One course of the following three:	
- E5.1 Start Up and Going Public	6
- E5.2 Strategic Management	6
- E5.3 International Management*	6
6. International and Monetary Economics	4
7. International Finance	7
8. Econometrics and Forecasting	4
9. Legal Framework	3
10. Finance	
Two courses of the following three:	
- F10.1 Cash and Treasury Management	6
- F10.2 Risk Management and Derivatives	6
- F10.3 Asset Management	6
10. Entrepreneurship	
Two courses of the following three:	
- E10.1 Management of SMEs	6
- E10.2 Marketing	6
- E10.3 Finance and Controlling of SMEs	6
11. Management and Communication Skills II	2
13. Master Thesis and Master Kolloquium	18
Summe: ECTS-Anrechnungspunkte	80

SMEs - Small & Medium Sized Enterprises

*Die beiden Module F5.3 und E5.3 können nicht gemeinsam belegt werden

Anlage 2b: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Master-Studiengang Information Management am Standort Zweibrücken, Fachhochschule Kaiserslautern

Modul	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
1. General Management	7
2. General Business Studies	3
3. International Accounting	6
4. Management and Communication Skills I	2
5. Two courses of the following three:	
- 5.1 Management Support Systems	6
- 5.2 IT Project Management	6
- 5.3 International Management	6
6. Business Value of IT	7
7. E-Business Management	4
8. Econometrics and Forecasting	4
9. Legal Framework	3
10. Two courses of the following three:	
- 10.1 Analytical Information Systems	6
- 10.2 Finance and Controlling of SMEs	6
- 10.3 Asset Management	6
11. Management and Communication Skills II	2
13. Master Thesis and Master Kolloquium	18
Summe:	80
SMEs - Small & Medium Sized Enterprises	

Anlage 3: Muster einer Modulbeschreibung

Modulnummer	Modultitel	Modulverantwortlicher
Studiengang		
Art der Lehrveranstaltung		
Dauer des Moduls		
Semesterlage		
Häufigkeit		
Zulassungsvoraussetzungen		
SWS / Credits		
Gesamtworkload	Gesamtworkload: Std. Kontaktzeit: Std. Selbststudium: Std.	
Lern- und Handlungsziele des Moduls		
Modulbausteine	Vorlesung	SWS
	Tutorium	SWS
Prüfungsleistungen		
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	ECTS von 90 ECTS	

Modulbaustein	Modultitel	Dozenten
SWS:	ECTS:	Workload: Std. Kontaktzeit: Std. Selbststudium: Std.
Dauer des Modulbausteins		
Semesterlage		
Häufigkeit		
Zugangsvoraussetzungen		
Lern- und Handlungsziele der Lehrveranstaltung		
Inhalt		
Lehr- und Lernmethoden		
Lehrsprache		
Literatur (Auszug)		